

Abschrift

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**

18. Okt. 2013

1000 2000 K



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Az.: 12 A 70/12

**IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID**

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Der Vorstand SBR, BRS , Rechtsservice
Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - 12.191-8BRS -

Beklagte,

Streitgegenstand: Recht der Bundesbeamten
- Zuweisung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - am 14. Oktober 2013 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Domdey als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Zuweisungsverfügung der Beklagten vom 29. Dezember 2011 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger steht als Technischer Fernmeldeamtsrat (Besoldungsgruppe A 12) bei der Deutschen Telekom AG (DTAG) im Dienst der Beklagten.

Nach Beendigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und nach seiner Versetzung zu Vivento mit Wirkung ab 01. August 2004 war der Kläger dort in verschiedenen Projekteinsätzen tätig. Nachdem sie ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte, wies die DTAG dem Kläger mit Verfügung vom 29. Dezember 2011 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG mit Wirkung vom 16. Januar 2012 dauerhaft im Unternehmen T-Systems International GmbH, Systems Integrations, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der DTAG, als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis die Tätigkeit als IT-Polizist der Besoldungsgruppe A 12 entsprechend im technischen Bereich und konkret die Tätigkeit als IT-Polizist am Dienort Lademannbogen 21-23 in Hamburg zu mit folgenden Aufgaben:

- SAP GRC Beratung in nationalen und internationalen (Groß-)Projekten
- Erstellung und Implementierung von integrierten GRCKonzepten
- Identifizierung und Bewertung von Risiken, Analyse der vorhandenen Geschäftsprozesse, der ITLandschaft sowie Herstellung einer lückenlosen Compliance für IT gestützte Geschäftsprozesse
- Beratung in Zugangs- und Berechtigungsfragen

- Erstellung von Prozess- und Kontrollbeschreibungen
- Analyse, Konzeption und Modellierung von Geschäftsprozessen
- Anforderungsanalyse, Fachkonzeption, technische Konzeption, Implementierung und Rollout im Rahmen der Kundenprojekte
- Initiieren von Zusatz- und Folgegeschäft
- Mitarbeit bei der Angebotserstellung,
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Service Offering Portfolios SAP GRC im Projekt Delivery Center ERP SAP
- Aktives Wissensmanagement
- Durchführung und Moderation von Workshops.

Die Tätigkeit eines IT-Polizisten im technischen Bereich sei im Unternehmen T-Systems International GmbH der Entgeltgruppe VG7 zugeordnet. Dies entspreche bei der DTAG der Besoldungsgruppe A 12. Die Funktion des IT-Polizisten im technischen Bereich entspreche im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost bzw. einer Bundesbehörde der Funktionsebene eines Sachbearbeiters im technischen Bereich und damit der Laufbahngruppe des gehobenen technischen Dienstes. Gleichzeitig ordnete die DTAG die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an.

Zur Begründung seines dagegen unter dem 05. Januar 2012 eingelegten Widerspruchs verwies der Kläger darauf, der ihm übertragene Aufgabenkreis sei zu weit gehalten. Es handele sich um Aufgaben verschiedener Besoldungsgruppen, insbesondere seien nicht alle Aufgaben seiner Besoldungsgruppe zuzuordnen. Dies sei unzulässig, da eine amtsangemessene Verwendung nicht sichergestellt sei. Letztlich könne die GmbH entscheiden, welche Aufgaben er wahrnehmen solle. Der Dienstherr müsse jedoch im Bescheid festlegen, dass ausschließlich Aufgaben der Besoldungsgruppe, der der Beamte angehöre, übertragen würden. Die sog. Bündelung von Tätigkeiten in Entgeltgruppen und spätere Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zulässig. Auch sei ihm kein abstrakt-funktionelles Amt übertragen worden, was vor einer Zuweisung hätte erfolgen müssen. Ein Beamter habe grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm ein bestimmter Aufgabenkreis dauerhaft übertragen und er zuvor und zudem in eine Behörde eingegliedert werde. Die GmbH habe keine Dienstherreneigenschaft.

Durch Beschluss vom 02. April 2012 hat die 12. Kammer des hiesigen Verwaltungsgerichts den Antrag des Klägers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Zuweisungsverfügung vom 29. Dezember 2011 abgelehnt (Az. 12 B 49/12). Die dagegen eingelegte Beschwerde blieb erfolglos (OVG Schleswig, Beschluss vom 09.05.2012 - 2 MB 29/12 -).

Am 03. Mai 2012 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Zur Begründung trägt er, ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen, im Wesentlichen vor:

Die Aufgaben, die er übernehmen solle, seien der Vergütungsgruppe T 6 zugeordnet worden. Diese Vergütungsgruppe entspreche jedoch nicht der Besoldungsgruppe A12. Vielmehr handele es sich bei der Vergütungsgruppe T 6 um Aufgaben, die gebündelt dem gesamten gehobenen Dienst von A 9 bis A 12 zugeordnet seien. Eine solche Bündelung sei jedoch nicht zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht habe am 30. Juni 2011 (Az. 2 C 19.10) entschieden, dass der Dienstherr nach §§ 18 und 25 BBesG verpflichtet sei, Dienstposten zu bewerten. Eine Bündelung von Besoldungsgruppen sei bereits dann rechtswidrig, wenn mehr als zwei Besoldungsgruppen erfasst würden. Die Bandbreite, die hier durch die Beklagte vorgegeben werde, sei für die Feststellung, dass eine amtsangemessene Verwendung stattfinde, zu groß. Dass eine Tätigkeit als IT-Polizist für ihn unterwertig sei, ergebe sich auch daraus, dass nach der Besoldungsmatrix der Beklagten die Vergütungsgruppe EG 6 des Unternehmens T-Systems International - Vergütungsgruppe 6 - den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 entspreche. Selbst wenn es sich bei den Tätigkeiten des IT-Polizisten um Tätigkeiten der Entgeltgruppe T 7 handele, entspreche dies nicht der Besoldungsgruppe A 12. Die ihm zugewiesene Tätigkeit müsse vielmehr der Vergütungsgruppe T 8 entsprechen. Jedenfalls handele es sich bei den ihm übertragenen Aufgaben um solche der Entgeltgruppe VG 6, die der Besoldungsgruppe A 10 zuzuordnen seien. In ihrem Schreiben vom 06. September 2012 habe die Beklagte selbst eingeräumt, dass sie ihm eine unterwertige Tätigkeit zugewiesen habe. Darüber hinaus sei der Aufgabenkreis nicht klar und deutlich abgegrenzt. Schon im Bescheid müsse sichergestellt werden, dass eine amtsangemessene Verwendung stattfinde. Die Entscheidung, zu welchen Aufgaben der betroffene Beamte herangezogen werde, dürfe nicht in die Hände der GmbH fallen. Ihm sei auch kein abstrakt-funktionelles Amt übertragen worden. Ein Beamter habe grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm ein bestimmter Aufgabenkreis dauerhaft übertragen und er zuvor und zudem in eine Behörde eingegliedert werde. Außerdem solle er eine Tätigkeit im Außendienst vornehmen, die im Bescheid nicht vor-

gesehen sei. Dies sei ihm in den ersten Tagen seines Dienstes eröffnet worden. Schließlich sei die tägliche Anreise nach Hamburg für ihn unzumutbar.

Der Kläger beantragt inhaltlich,

die Zuweisungsverfügung vom 29. Dezember 2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert im Wesentlichen:

Die Zuweisung sei formell und materiell rechtmäßig. In dem Prüfverfahren sei das Ressort Arbeitsbewertung der DTAG zum Zeitpunkt der Zuweisungsverfügung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Tätigkeit des IT-Polizisten im Unternehmen T-Systems International der Entgeltgruppe VG 7 und aufgrund der Anwendung der KBV Beamtenbewertung bei der DTAG der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sei. Seit dem 01. Januar 2011 seien Posten, die mit zugewiesenen Beamten besetzt worden seien, im Rahmen der jeweils möglichen Bewertungsbandbreite allein mit der höchsten Wertigkeit ausgewiesen, die nach der Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung möglich gewesen sei. Im Falle des Klägers habe der mit der Entgeltgruppe VG 7 bewertete Arbeitsposten zum Zeitpunkt der Zuweisungsverfügung unter Beachtung dieser Regelung einer Übertragung allein der Besoldungsgruppe A 12 entsprochen. Diese Verwaltungspraxis entspreche der geltenden Regelungslage im Konzern DTAG. Somit liege der Zuweisung eine ordnungsgemäße, im Vorfeld der verfügten Maßnahme vom Bereich Arbeitsbewertung erstellte Dienstpostenbewertung zugrunde, die den Anforderungen des § 18 BBesG genüge. Die Bedenken des Klägers hinsichtlich einer etwaigen Ämterbündelung seien unbegründet, da die Zuweisung gerade keine Ämterbündelung enthalte. Im Übrigen sei die Tätigkeit als IT-Polizist nicht der Entgeltgruppe VG 6, sondern der Entgeltgruppe VG 7 zugeordnet. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Beförderungen sei im Rahmen einer Neubewertung im Jahr 2012 die Zuordnung der jeweiligen Tätigkeit zu einer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe erfolgt, um den Beamten bei der DTAG auch in Zukunft die Möglichkeit einer Beförderung zu eröffnen. Nach Inkrafttreten der neuen Beamtenbewertung sei die Tätigkeit des Klägers nicht mehr amtsangemessen, sondern unterwertig. Die Fortführung seiner bisherigen Tätigkeit IT-Polizist könne nicht weiter als dau-

erhafte Zuweisung erfolgen, da diese eine amtsentsprechende Tätigkeit voraussetze. Daher sei der Kläger mit Schreiben vom 06. September 2012 darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, ihm seine bisherige Tätigkeit im Unternehmen T-Systems International GmbH vorübergehend zuzuweisen. Der Kläger habe erklärt, damit nicht einverstanden zu sein. Da der abgebende Betriebsrat der Vivento die Zustimmung zur vorübergehenden Zuweisung verweigert habe, habe diese Zuweisung noch nicht ausgesprochen werden können. Unbeschadet dessen wirke sich eine evtl. geänderte Bewertung (vormals A 12, nun A 11) im vorliegenden Rechtsstreit bereits deshalb nicht aus, weil nach allgemeinen verwaltungsprozessualen Grundsätzen in Anfechtungssachen auf den Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, hier den Zuweisungsbescheid vom 29. Dezember 2011, abzustellen sei, somit auf einen Zeitpunkt, zu dem die KBV Beamtenbewertung alter Fassung gegolten habe. Sollte die dem Kläger zugewiesene Tätigkeit tatsächlich nur noch nach Besoldungsgruppe A 11 bewertet sein, wirke sich dies nicht auf die Rechtmäßigkeit des Zuweisungsbescheides aus, sondern wäre ggf. im Wege eines gesonderten Verfahrens auf amtsangemessene Beschäftigung geltend zu machen. Eine Tätigkeit des Klägers im Außendienst sei im Bescheid nicht vorgesehen. Eine geringfügige Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Betreuung von Großkunden vor Ort stehe nicht im Widerspruch zum Inhalt der Zuweisungsverfügung. Schließlich sei die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar und ermessensfehlerfrei ergangen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 15. April 2013 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind dazu vorher angehört worden (§ 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Die als Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) zulässige Anfechtungsklage des Klägers ist begründet. Die Zuweisungsverfügung der Beklagten vom 29. Dezember 2011 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage der Zuweisungsverfügung ist § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz - PostPersRG -). Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Wie bereits in dem Beschluss der Kammer vom 02. April 2012 (Az. 12 B 49/12) ausgeführt, kann der Kläger als Inhaber des Statusamtes eines Technischen Fernmeldeamtsrats (Besoldungsgruppe A 12) gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten übertragen werden. Das statusrechtliche Amt wird grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung gekennzeichnet. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht. Das Amt im funktionellen Sinne bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragenen Funktionen, seinen Aufgabenbereich. Da es weder bei den Postnachfolgeunternehmen noch bei den Tochter- und Enkelunternehmen Dienstposten, Laufbahnen und Laufbahngruppen für die dort beschäftigten Beamten gibt, ist der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung in diesen privatrechtlich organisierten Unternehmen als verwirklicht anzusehen, wenn er dauerhaft in eine Organisationseinheit eingegliedert wird (vgl. dazu VGH München, Beschluss vom 26. April 2010 - 15 CS 10.419 -; VG Regensburg, Beschluss vom 10. November 2010 - RN 1 S 10.1854 - beide juris) und ihm ein abgrenzbarer abstrakter und konkreter Kreis von Aufgaben des Unternehmens übertragen wird, der dem innegehabten beamtenrechtlichen Status jeweils nach seiner Wertigkeit entspricht (vgl. § 8 PostPersRG, § 18 BBesG). Gemäß § 8 PostPersRG findet § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße

Funktionen gelten. Nach § 18 BBesG sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen sowie diese Ämter nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn dann den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Die Anwendung des § 18 BBesG mit der genannten Maßgabe ermöglicht eine funktionsgerechte Ämterbewertung auch für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten (BT-Drucksache 12/6718 S. 94). Die Gleichwertigkeit der nicht mehr hoheitlichen Tätigkeit ergibt sich aus einem Funktionsvergleich mit der ehemals hoheitlichen Tätigkeit. Ergibt dieser Vergleich, dass die Funktionen nicht gleichwertig sind, steht zugleich fest, dass die dem zugewiesenen Beamten übertragene Tätigkeit nicht als amtsgemäße Funktion im Sinne des § 18 BBesG gilt (BVerwG, Urteil vom 03.03.2005 - 2 C 11/04 -, zitiert nach juris). Der dem Beamten bei einem Postnachfolgeunternehmen übertragene Arbeitsposten ist einer Beamtenbewertung zu unterziehen, die regelmäßig im Rahmen einer Gesamtbetriebsvereinbarung erfolgt (VG Ansbach, Urteil vom 16.05.2012 - AN 11 K 12.00219 -, zitiert nach juris). Für den Bereich der DTAG wurden zum 01. Januar 2003, ausgehend vom Neuen Bewertungs- und Bezahlungssystem (NBBS), auch die beamtenrechtlichen Arbeitsposten neu bewertet. Nach einem hierzu vereinbarten Entgelttarifvertrag, der nach ständiger Praxis der DTAG entsprechend auf die Beamten angewandt wird, erfolgt die Bewertung einer Tätigkeit unter Anwendung der Tätigkeitsmerkmale und Richtbeispiele durch eine paritätisch besetzte Bewertungskommission. Die Eingruppierung erfolgt nach der Gesamttätigkeit und bestimmt sich nach dem einschlägigen Tätigkeitsmerkmal des Entgeltgruppenverzeichnisses unter Heranziehung der Richtbeispiele. In dem Entgeltgruppenverzeichnis sind jeweils Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale aufgeführt und den Entgeltgruppen T 1 bis 10 zugeordnet. Ob eine dem abstrakten Funktionsamt vergleichbare Tätigkeit zugewiesen ist, beurteilt sich insbesondere danach, ab der zugewiesene Arbeitsposten mit der bewerteten Entgeltgruppe mit der dem Amt zugewiesenen Besoldungsgruppe vergleichbar ist (VG Ansbach, a.a.O.).

Für den Bereich der DTAG ist die am 10. September 2009 geschlossene „Freiwillige Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung“ (KBV) für alle Betriebe der DTAG einschlägig. Danach hat die Beklagte die dem Kläger zugewiesene Tätigkeit der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet. Dieser Entgeltgruppe sind in der Anlage zur KBV in der Fassung vom 10. September 2009 insgesamt vier beamtenrechtliche Besoldungsgruppen (A 9 g, A 10, A11 und A 12) zugeordnet. Darin liegt eine unzulässige Ämterbündelung, die zur Rechtswidrigkeit der angefochtene Zuweisungsverfügung führt, denn für den Kläger ist nicht ausgeschlossen, dass er nur nach den Besoldungsgruppen A 9, A 10 oder A 11 und

damit unterwertig beschäftigt wird. Das VG Regensburg hat dazu in seinem Urteil vom 02. November 2011 (Az. RO 1 K 11.498, zitiert nach juris), dem ein vergleichbarer Sachverhalt zugrundelag, ausgeführt:

„Im Hinblick auf die nach § 18 BBesG erforderlichen, nach der Wertigkeit der den beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen entsprechenden abzugrenzenden Funktionen bestehen im vorliegenden Fall durchgreifende Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit der Zuweisung des Klägers. Dabei folgt die Kammer - wie auch das OVG Berlin-Brandenburg im Beschluss vom 2.9.2011 (Az. OVG 6 S 28.11 - juris) - dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2005 (BVerwGE 124,356), in dem dieses ausdrücklich die rechtliche Zweifelhaftheit der sog. Topfwirtschaft, der ebenfalls eine Ämterbündelung zu Grunde liegt, im Hinblick auf §§ 18 ff BBesG anmerkt, ohne die Frage jedoch zu entscheiden (...). Soweit das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25.1.2007 (Buchholz 232.1 § 11 BLV Nr. 4) für unbedenklich gehalten hat, einen Dienstposten seiner Wertigkeit nach zwei Statusämtern zuzuordnen, kann hieraus nicht entnommen werden, dass es ebenso unbedenklich ist, einen Dienstposten bis zu vier, im vorliegenden Fall drei Statusämtern zuzuordnen, ohne die Anforderungen des § 18 BBesG zu vernachlässigen.

Die praktizierte „Zuordnungsmatrix“ erscheint umso bedenklicher, als die Beklagte, wie sich aus ebenfalls anhängigen gleichgelagerten Fällen von Fernmeldeamtsräten (BesGr A 12) ergibt, diese in die Entgeltgruppe T 6 einstuft, die den Besoldungsgruppen A 9 m, A 9 g, A 10, A 11 und A 12 entsprechen soll. Jeder Fernmeldeamtsrat muss deshalb damit rechnen, in eine Bündelung von BesGr A 9 bis BesGr A 12 zu fallen, obwohl die zugeordneten Entgeltgruppen von T 6 bis T 8 für sich genommen unterschiedliche Wertigkeiten beinhalten. Die sich hieraus ergebende übergroße „Bandbreite“ und gleichsam „doppelte Bündelung“ lässt nach Ansicht der Kammer eine klare Zuordnung nicht zu und schließt für den Kläger nicht aus, nur nach A 11 und damit unterwertig und nicht amtsangemessen beschäftigt zu werden. Eine derartig undifferenzierte und nivellierende Betrachtung wird daher dem in den zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.3.2005 und 18.9.2008 geforderten Funktionsvergleich nicht gerecht.

Das Gericht sieht sich durch die jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den sog. gebündelten Dienstposten (vom 30.6.2011 Az. 2 C 19/10 - juris) in seiner Auffassung bestätigt. Auch wenn Ausgangspunkt für die Entscheidung ein Beförderungsranglistensystem war, stellt das Bundesverwaltungsgericht dabei grundsätzlich fest, dass ein derartiges System *gegen § 18 BBesG verstößt, wenn es auf sog. gebündelten Dienstposten beruht, ohne dass eine Ämterbewertung stattgefunden hat* (...) und fordert für die Zuordnung von Dienstposten zu mehreren Besoldungsgruppen (sog. gebündelte Dienstposten) eine sachliche Rechtfertigung, die

sich nur aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben kann (...). Selbst wenn man der Beklagten einräumt, dass für den Bereich der Zuweisung eine besondere sachliche Rechtfertigung vorliege, weil es sich bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, also um ein privatrechtlich ausgestaltetes nicht-öffentliches Unternehmen handle und die dortigen Tätigkeiten/Arbeitsplätze (im Sinne von Funktionen) auf der Grundlage der „Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung“ mittels Anwendung der Entgeltgruppen des Neuen Bewertungs- und Bezahlungssystems nach den Kriterien eines Tarifvertrages bewertete seien und daher die Eingruppierung der Funktionen in die einzelnen Entgeltgruppen den Ausgangspunkt für die funktionsgerechte Ämterbewertung i.S.d. § 18 BBesG zu bilden hätten, ändert dies nichts an der von der Kammer aufgezeigten Problematik.“

Diesen Ausführungen schließt sich die erkennende Einzelrichterin an. Dass die Beklagte selbst rechtliche Bedenken gegen das in der Anlage zur KBV vom 10. September 2009 niedergelegte Bewertungssystem hat und die dem Kläger zugewiesene Tätigkeit nicht als amtsangemessen ansieht, wird aus ihrem an den Kläger gerichteten Schreiben vom 06. September 2012 deutlich. Darauf, ob der Kläger sich auf die neue Fassung der Anlage zur KBV vom 04. Mai 2012 berufen kann, wonach der Entgeltgruppe T 7 nur noch die Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet wird, kann dahinstehen. Denn der Klage war bereits im Hinblick auf die unzulässige Dienstpostenbündelung in der ursprünglichen Fassung der Anlage zur KBV stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Domdey